

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES
NAHERHOLUNGSRAUM ITZENPLITZ**

Register der Satzungsänderungen

Die Bürgermeister der Gemeinden Heiligenwald, Merchweiler, Wemmetsweiler und der Stadt Friedrichsthal haben auf Grund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft dieser Gemeinden den Zweckverband „Naherholungsraum Itzenplitz“ gebildet und die Verbandssatzung vom 26. März 1973 festgestellt. Diese wurde bisher wie folgt geändert:

Bezeichnung	Beschluss der Verbandsver- sammlung	§§ der Satzung	Veröffent- lichung im Amtsblatt des Saarlandes Nr. / Datum	In Kraft getreten am
Satzung des Zweckverbandes Naherholungsraum Itzenplitz	26.03.1973 Bildung des Zweckverbandes	Neufassung	Nr. 14 / S. 236 vom 25.04.1973	(Tag nach Veröffentlichung) 26.03.1973
Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	23.09.1974	§ 1 Abs. 1 § 5 Abs. 2 § 15 Abs. 1	Nr. 37 / S. 940 vom 08.08.1975	(Tag nach Veröffentlichung) 09.08.1975
2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	11.08.1981	§ 14 Abs. 1 § 14 Abs. 5 § 15 Abs. 1	Nr. 29 / S. 611 vom 23.09.1981	(Tag nach Veröffentlichung) 24.09.1981
3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	26.05.1986	§ 17	Nr. 34 / S. 696 vom 21.08.1986	(Tag nach Veröffentlichung) 22.08.1986

4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	04.11.1987	1) § 14 Abs. 1 2) § 15 Abs. 1 3) neu: § 15 a 4) § 21	Nr. 60 / S. 1454 vom 30.12.1987	1) zu Beginn der Wahlperiode 1989/94 der Gemeinderäte 2) zu Beginn des Umlagejahres 1988 3) + 4) (Tag nach Veröffentlichung 31.12.1987)
5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	20.09.2004	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 § 15 Abs. 1 Satz 2	Nr. 57 / S. 2691 vom 23.12.2004	(Tag nach Veröffentlichung) 24.12.2004
6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	05.07.2006	§ 17 Abs. 3	Nr. 51 / S. 2176 vom 18.12.2008	(Tag nach Veröffentlichung) 19.12.2008
7. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	13.04.2011	§ 5 Abs. 2 § 14 Abs. 1 § 15 Abs. 1	Nr. 24 / S. 518 vom 22.06.2011	(Tag nach Veröffentlichung) 23.16.2011
8. Änderungssatzung Zur Satzung des Zweckverbandes „Naherholungsraum Itzenplitz“	08.12.2014	§ 5 Abs. 2	Nr. 2/ S.66 vom 22.01.2015	(Tag nach Veröffentlichung) 23.01.2015

Satzung des Zweckverbandes Naherholungsraum Itzenplitz vom 26. März 1973 in der 7. Änderungssatzung vom 13. April 2011

I. Verbandsmitglieder

§ 1

- (1) Die Gemeinden Schiffweiler, Merchweiler und die Stadt Friedrichsthal schließen sich zu einem Zweckverband gemäß dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) zusammen. Weitere Gebietskörperschaften können diesem Zweckverband beitreten.
- (2) Die Grenzen des Verbandsbereiches der einzelnen Verbandsmitglieder werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

II. Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Entwicklung des Verbandsbereiches zu einer im Zusammenhang geordneten Erholungs- und Kulturlandschaft unter Berücksichtigung des Naturschutzes.
- (2) Die für diese Entwicklung erforderlichen Bauleitpläne werden in Planungshoheit von den Verbandsgliedern in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit erstellt und erforderlichenfalls abgeändert.
- (3) Im einzelnen sollen insbesondere verwirklicht werden: Anlage und Unterhaltung der in den Bauleitplänen vorgesehenen Wege, Plätze, Wasserflächen und Erholungseinrichtungen.
- (4) Die Ausführung der in Abs. 3 genannten Aufgaben obliegt dem Zweckverband.

III. Name und Sitz

§ 3

Der Verband führt den Namen „Zweckverband Naherholungsraum Itzenplitz“ und hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweils gewählten Verbandsvorstehers.

IV. Verfassung

§ 4

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,

3. der Verbandsvorsteher.

A. Verbandsversammlung

§ 5

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensorgan des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
1. dem Verbandsvorsteher, als Vorsitzendem,
 2. den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden,
 3. den von den Verbandsgliedern gewählten Vertretern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist auf 20 festgesetzt. Jedes Verbandsmitglied entsendet außer dem Bürgermeister eine anhand der Einwohnerzahl anteilig errechnete Anzahl an Vertretern. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von den Einwohnermeldeämtern ermittelten Bevölkerungsstand zum 1. Januar des Jahres einer allgemeinen Neuwahl der Gemeinderäte.
- (3) Während der Dauer der Wahlperiode ist die Zahl der gewählten Vertreter unveränderlich.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden wie folgt vertreten:
1. der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter
 2. die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Die von den Verbandsgliedern gewählten Vertreter werden durch gewählte Ersatzmänner vertreten.

- (5) Die Verbandsversammlung kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist ein Vertreter des Saarlandes – Landesforstamt – zu laden.

§ 6

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung zu Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens 10 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 5 Tage verkürzt werden. Der Verbandsvorsteher hat bei Beginn einer mit abgekürzter Ladefrist einberufenen Sitzung die Dringlichkeit zu begründen; die Verbandsversammlung entscheidet endgültig, ob die Beratung durchgeführt oder vertagt werden soll.
- (2) Mindestens zweimal im Jahr ist die Verbandsversammlung zu Sitzungen einzuberufen, und zwar vor Beginn und nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- (3) Der Verbandsvorsteher muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder alle Vertreter eines Verbandsgliedes unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände dies schriftlich beantragen.
- (4) Anträge, die von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich gestellt werden, muss der Verbandsvorsteher in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie ihm rechtzeitig vor der Hinausgabe der Einladung zugegangen sind.

§ 7

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wird in der Satzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Verbandsversammlung zu einer zweiten Sitzung nach einer Frist von höchstens 4 Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 8

- (1) Jeder Stimmberechtigte der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 1,2 und 3) hat eine Stimme.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung kann namentlich oder geheim abgestimmt werden. Wahlen werden in jedem Fall durch geheime Abstimmung vorgenommen. § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wer bei einer zur Verhandlung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist (§ 25 GemO vom 15. Januar 1964) – Gesetz Nr. 788 – darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

§ 9

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes; sie kann ihr Beschlussrecht für Angelegenheiten des laufenden Geschäftsverkehrs an den Verbandsausschuss delegieren. Der ausschließlichen Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsgliedern,
 2. Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung,
 3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 4. Feststellung des von dem Verbandsvorsteher aufgestellten und von dem Verbandsausschuss beratenden Jahresabschluss,
 5. Festsetzung der Verbandsumlagen,
 6. Verfügungen über das Verbandsvermögen, ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 7. Aufnahme von Darlehen,
 8. Führung eines Rechtstreites, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Ansprüche,
 9. Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
 10. Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Einzelvergütungen,
 11. Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Die in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 7 und 11 bezeichneten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 10

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind den Erfordernissen des § 46 GemO entsprechende Niederschriften aufzunehmen.
- (2) Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die von dieser jeweils oder auf Zeit zu bestimmen sind, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Abschrift ist jedem der Mitglieder der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt die Verbandsversammlung.

B. Verbandsausschuss

§ 11

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
1. dem Verbandsvorsteher, als Vorsitzendem,
 2. den Bürgermeistern der Verbandsglieder.

Die Mitglieder des Verbandsausschuss werden entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 vertreten.

- (2) Der Verbandsausschuss kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 12

- (1) Dem Verbandsausschuss obliegt
1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Überwachung der Ausführung der Verbandsversammlungsbeschlüsse.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Verbandsausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen des § 9 Abs. 1 übertragen werden.

§ 13

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Für die Beschlussfassung des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle der Stimmengleichheit die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Die Einberufung des Verbandsausschusses zu Sitzungen erfolgt nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände. Der Verbandsvorsteher muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

- (3) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften zu fertigen; § 10 gilt entsprechend.

C. Verbandsvorsteher

§ 14

- (1) Der Verbandsvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler, nachdem die Gemeinde Schiffweiler ihrer gesamten Einwohnerzahl satzungsgemäß den höchsten Anteil zur Verbandsumlage - § 15 Abs. 1 – aufbringt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband.
- (4) Der Verbandsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf, beruft die Sitzungen ein und führt in diesem den Vorsitz.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die aus den Gemeinden kommen, die den Verbandsvorsteher nicht stellen.

V. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Diese beträgt jährlich maximal 1,80 € je Einwohner. Die Einwohnerzahlen richten sich nach dem vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungsstand am 1. Januar des Umlagevorjahres.
- (2) Der Zweckverband kann zur Deckung des Ausgabenbedarfs Sonderumlagen erheben. Für die Ermittlung der Umlageanteile der Verbandsglieder gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Umlagepflicht beginnt mit dem Jahr des Beitritts zum Zweckverband.
- (4) Der Zweckverband kann auf die Umlagen Vorschüsse erheben.

§ 15 a

Zu den Kosten der Verwaltung und damit der Geschäfts- und Kassenführung ist an das betreffende Verbandsmitglied ein angemessener pauschaler Beitrag zu leisten.

§ 16

Der Zweckverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

Auf diese Satzung finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetz entsprechende Anwendung.

§ 17

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde geführt, in der der Zweckverband seinen Sitz hat (§ 3 der Verbandssatzung).

Für die Kassen- und Rechnungsführung sind die für die Gemeinde geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

- (2) Der Verbandsvorsteher hat für die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im 1. Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen. (Haushaltsrechnung)
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 15 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KSVG dem Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes.

VI. Bekanntmachungen

§ 18

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Verbandsgemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften veröffentlicht.

VII. Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgliedern

§ 19

- (1) Ein Verbandsglied kann mit Wirkung vom Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres ausscheiden. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
- (2) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsgliedes ist die vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband. Das ausgeschiedene Verbandsglied haftet für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten weiter.
- (3) Ein Verbandsglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt.
 2. wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder grob gegen Verbandsinteressen verstößt,
 3. wenn es länger als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband im Rückstand ist.
- (4) Dem auszuschließenden Verbandsglied ist vor der Ausschließung Gelegenheit zu geben, sich vor der Versammlung zu dem Ausschließungsgrund zu äußern.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung über den Ausschluss dem ausgeschlossenen Verbandsglied zuzustellen. Vom Zeitpunkt der Zustellung an können die Vertreter der ausgeschlossenen Gemeinde weder an der Versammlung bzw. an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen, noch können sie sonstige Funktionen innerhalb des Zweckverbandes ausüben.
- (6) Dem ausgeschlossenen Verbandsglied steht vor der Anrufung des Schiedsgerichtes (§ 22) die Berufung an die Versammlung binnen einem Monat seit Empfang des Ausschließungsbeschlusses zu.

VIII. Auflösung des Zweckverbandes

§ 20

- (1) Für die Auflösung des Verbandes gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes sinngemäß.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch Einigung der Verbandsglieder über die Vermögensauseinandersetzung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IX. Ehrenamtliche Verwaltung des Verbandes

§ 21

Das Amt des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters, das Amt des Schriftführers und dessen Stellvertreters, das Amt der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie das Amt des Verwaltungsgeschäftsführers sind Ehrenämter, für deren Ausübung nur die baren Auslagen (Reisekosten usw.) erstattet werden. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhält jeder auf Einladung erschienene Teilnehmer pro Sitzung einen Pauschalbetrag, der von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.

X. Streitigkeiten

§ 22

- (1) Streitigkeiten der Verbandsglieder (auch der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen) untereinander oder mit dem Zweckverband hinsichtlich aller aus der Zugehörigkeit zum Verband bestehenden Rechte und Pflichten entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Anfechtung von Entscheidungen der Aufsichtsbehörde gelten die Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

XI. Schlussbestimmungen

§ 23

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Ministers des Inneren über die Feststellung dieser Satzung im Amtsblatt des Saarlandes rechtswirksam.